

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Pfungen

Protokoll Nr. 6 vom 5. Mai 2025

42 **9** **Ressourcen und Support**
 9.0.0.1 Neue Rechnungslegung
 Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze – Anpassung per 1. Januar 2026

Sachverhalt

Gestützt auf § 21 der kantonalen Gemeindeverordnung (VGG) wird die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens vom Gemeindevorstand festgelegt. Sie beträgt höchstens Fr. 50'000.00. Die Aktivierungsgrenze wird im Anhang der Jahresrechnung offengelegt.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 188 am 13. November 2017 die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze bei Fr. 30'000.00 festgesetzt. Der Bezirksrat hat anlässlich der Visitation am 9. April 2025 angeregt, die Höhe der Aktivierungsgrenze zu überdenken.

Erwägungen

Aktivierungsgrenze

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine eher tiefe Aktivierungsgrenze das jährliche Abschreibungsvolumen stetig erhöht und damit die Erfolgsrechnung während der Abschreibungsdauer der Investitionen belastet. Investitionen, welche unter der Aktivierungsgrenze liegen, werden in der Anlagebuchhaltung nicht aktiviert und der Erfolgsrechnung belastet.

Gemeinden in ähnlicher Grösse wie Pfungen haben die Aktivierungsgrenze bei Fr. 50'000.00 festgesetzt. Durch die Erhöhung der Aktivierungsgrenze auf Fr. 50'000.00 werden künftig erst Investitionen ab Fr. 50'000.00 aktiviert und jährlich abgeschrieben.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Bereits aktivierte Anlagen der Vergangenheit werden durch die Erhöhung der Aktivierungsgrenze nicht beeinflusst (Grundsatz Stetigkeit der Buchführung).

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden. Nach § 22 Abs. 2 VGG entspricht die Wesentlichkeitsgrenze der Aktivierungsgrenze.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird per 1. Januar 2026 bei Fr. 50'000.00 festgesetzt. Die Anwendung erfolgt erstmals für das Budget 2026.
2. Mitteilung an:
 - Adriano Tramér, Präsident Rechnungsprüfungskommission (adriano.tramer@sak.ch)
 - Andrea Ivan Semeraro, Abteilungsleiter Finanzen & Steuern
 - Akten (digital)

Gemeinderat Pfungen

Andrea Jakob
Gemeindeschreiberin

Versandt: 8. Mai 2025